

07.06.93

Wi - AS - Fz - G

12 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Getränkeschankanlagen
und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach
§ 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

A. Zielsetzung

1. Umsetzung von EG-Richtlinien über Bedarfsgegenstände
2. Regelung der Nachfolge der bisher beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main liegenden Prüfstelle für Getränkeschankanlagen und der Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen
3. Einführung staatlicher oder staatlich anerkannter Lehrgänge für die Ausbildung von Sachkundigen und
4. Aufhebung der bisherigen Gebührenregelung für die Prüfung von Getränkeschankanlagen und deren Bauteilen.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über Getränkeschankanlagen und Aufhebung der bisherigen Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung durch eine Artikelverordnung.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen bei der Durchführung der Akkreditierung und Überwachung der zugelassenen Stellen Kosten, die durch die für diese Maßnahmen zu erhebenden Verwaltungsgebühren ausgeglichen werden sollen.

07.06.93

Wi - AS - Fz - G

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Getränkeschankanlagen
und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach
§ 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) - 611 02 - Ge 1/93

Bonn, den 7. Juni 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

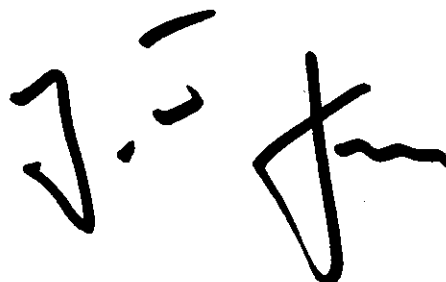
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Getränkeschankanlagen und zur Aufhebung der
Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach
§ 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Chancellor, is positioned at the bottom right of the document.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Getränkeschankanlagen
und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren
für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung**

Vom

Auf Grund des § 11 Abs. 1, 2 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie

auf Grund des § 15 Satz 3 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung

jeweils in Verbindung mit Artikel 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)

und

auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Getränkeschankanlagen

Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), geändert durch Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Getränkeschankanlagen müssen § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und den sonstigen für diese Bedarfsgegenstände geltenden Vorschriften, insbesondere § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie den nach § 31 Abs. 2 und § 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. In Getränkeschankanlagen in Betrieb genommene Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes müssen § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechen."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf Antrag des Herstellers prüft eine nach § 6 a als Prüflaboratorium zugelassene Stelle, ob Getränkeschankanlagen, die nur noch aufgestellt und angeschlossen zu werden brauchen (verwendungsfertige Anlagen), oder Bauteile, ausgenommen Überdruckmeßgeräte, Rohre aus den in Anhang 2 bezeichneten Werkstoffen und Getränke- und Grundstoffbehälter, der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise der Anlage oder des Bauteils zu je drei Stücken beizufügen. Der zugelassenen Stelle sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Entspricht das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt eine nach § 6 a als Zertifizierungsstelle zugelassene Stelle hierüber eine Bescheinigung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale des Baumusters und das Kennzeichen sowie die Angaben, mit denen der Hersteller die Anlage oder das Bauteil versehen muß, anzuge-

ben. Die zugelassene Stelle übersendet dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung."

- c) In Absatz 3 werden die Worte "die Prüfstelle" durch die Worte "eine Zertifizierungsstelle" ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte "der Prüfstelle" durch die Worte "einer Zertifizierungsstelle" ersetzt.

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a angefügt:

"Zugelassene Stellen

Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde nach § 9 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S.1793) als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für Getränkeschankanlagen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannte und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebene Stelle."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte "der Prüfstelle" durch die Worte "einer Zertifizierungsstelle" ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden die Worte "die Prüfstelle" durch die Worte "eine Zertifizierungsstelle" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte "die Prüfstelle" durch die Worte "das Prüflaboratorium" ersetzt.

6. In § 9 Abs. 2 werden die Worte "die gesamte" durch die Worte "eine verwendungsfertige" ersetzt.

7. § 11 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"Der bewegliche Teil der Hinterdruckgasleitungen ist alle zwölf Monate zu reinigen".

8. In § 16 Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort "und" gestrichen und in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

"4. falls erforderlich, über geeignete Prüfeinrichtungen verfügt und

5. durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang nachweist, daß er die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 nach dem Doppelpunkt in der Aufzählung das Wort "Prüfstelle" durch das Wort "Prüflaboratorien" ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten".

10. An § 20 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Sachkundige, denen Prüfungen nach § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 und 5 sowie die Erteilung von Bescheinigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 4 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen worden sind, gelten als Sachkundige im Sinne des § 16."

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über Gebühren nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

Die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1285), geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 1975 (BGBl. I S. 225), wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1993

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundesminister für Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Zu einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Getränkeschankanlagen und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

I. Allgemeines:

Zu Artikel 1

Getränkeschankanlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen und unterliegen als Ganzes oder hinsichtlich ihrer Bauteile, ausgenommen Getränkebehälter der Gruppe IV, Baumusterprüfungen. Diese Baumusterprüfungen werden von der Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main durchgeführt. Der Magistrat der Stadt, bei dem auch die Führung der Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen liegt, hat nunmehr erklärt, aus organisatorischen und personellen Gründen diese Aufgaben nicht mehr fortführen zu können. Um sicherzustellen, daß in der Prüfung von Getränkeschankanlagen und ihrer Bauteile und in der Arbeit der Geschäftsstelle keine Unterbrechung eintritt, ist eine Regelung für die Nachfolge der Prüfstelle und der Geschäftsstelle zu treffen.

Ferner ist klarzustellen, daß die für Lebensmittelbedarfsgegenstände geltenden Regelungen, die im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz oder auf dessen Grundlage getroffen wurden und Umsetzungen von EG-Richtlinien darstellen, zusätzlich zu den Anforderungen der Getränkeschankanlagenverordnung zu beachten sind.

Zu Artikel 2

Bisher hat nur eine Prüfstelle die nach der Verordnung über Getränkeschankanlagen vorgesehenen Prüfungen durchgeführt. Diese Prüfstelle hatte keine eigene Gebührenordnung. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit eine Gebührenregelung geschaffen, die die Kostensätze für die von dieser Prüfstelle erbrachten Leistungen festlegt.

Nach der beabsichtigten Änderung des § 6 der Getränkeschankanlagenverordnung ist davon auszugehen, daß anstelle der einen, zentral tätigen Prüfstelle mehrere Prüfstellen akkreditiert werden, die eigene Gebührenverzeichnisse haben und die miteinander in Wettbewerb treten sollen. Dies ist nicht nur aus wettbewerbsspolitischer Sicht wünschenswert, sondern die Aufhebung der Verordnung über Gebühren entspricht auch der Tendenz zur Entbürokratisierung.

Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die Ausführung der Änderungsverordnung nicht mit Kosten belastet.

Den Ländern entstehen bei der Durchführung der Akkreditierungen und der Überwachung der zugelassenen Stellen Kosten, die durch die für diese Maßnahmen zu erhebenden Verwaltungsgebühren ausgeglichen werden sollen.

Auswirkungen auf Einzelpreise sind im Einzelfall nicht auszuschließen, wenn die durch die o.g. Maßnahmen entstehenden Mehrkosten auf den Endverbraucher abgewälzt werden. Infolge des, gemessen an den Gesamtkosten der Getränkeschankanlagen, geringen Umfangs an Mehrkosten ist tendenziell nur mit nicht meßbaren Preisanhebungen bei Getränken zu rechnen, so daß quantifizierbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Nummer 1

Die Vorschrift weist auf die ebenfalls zu beachtenden Bestimmungen des Lebens- und Bedarfsmittelrechtes hin.

Nummer 2

Die Vorschrift enthält die Regelung der Nachfolge der bisherigen Prüfstelle für Getränkeschankanlagen durch zugelassene Prüflaboratorien und zugelassene Zertifizierungsstellen in Anpassung an die Regelungen des Gerätesicherheitsgesetzes.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Nummer 3

Die Akkreditierung der Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen entspricht den Regelungen des § 9 des Gerätesicherheitsgesetzes.

Nummer 4

Redaktionelle Anpassungen

Nummer 5

Redaktionelle Änderung

Nummer 6

Redaktionelle Änderung

Nummer 7

Notwendige technische Klarstellung.

Nummer 8

Für die Prüfung von Getränkeschankanlagen ist eine besondere Sachkunde erforderlich, die in einem Lehrgang gemäß der Richtlinie für die Durchführung von Lehrgängen für Sachkundige nach § 16 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 15. Juni 1992 (Bek. des BMWi vom 15. Juni 1992 - II C 5 - 44 04 04/16), erworben werden kann. Mit dem geforderten Nachweis der Sachkunde wird deren Bedeutung für die erforderlichen Prüfungen nachdrücklich deutlich gemacht und der zuständigen Aufsichtsbehörde die Überwachung erleichtert.

Nummer 9

Absatz 1 betrifft eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung in Absatz 6 enthält die Regelung für die Nachfolge der bisher beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main liegenden Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen.

Nummer 10

Diese Vorschrift enthält die Regelung über die Besitzstandswahrung für die bisher tätigen Sachkundigen.

Zu Artikel 2

Die Akkreditierung mehrerer Prüflaboratorien soll den Wettbewerb dieser Prüflaboratorien untereinander ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist die Aufhebung der Gebührenordnung, die auf die Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main abgestellt war und den Änderungen, die durch die Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 27. November 1989 eingetreten sind und den Änderungen in Artikel 1 nicht mehr entspricht.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

09.07.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Getränkeschankan-
lagen und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für
Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 09. Juli 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.